

Webinstore / HP Premium

	Kundennummer:	
	Vertrags- Nr.:	

Mietvertrag zwischen Webinstore AG und

Mieter/Rechnungsadresse		Ansprechpartner/Lieferadresse/Standort
Ansprechpartner: Telefon: Fax: E-Mail:		Ansprechpartner: Telefon: Fax: E-Mail:

Mietgegenstände und Konditionen (Preise netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)

Mietgegenstand				
Bezeichnung	Artikel Nummer	Stück	Einzelpreis	Gesamtpreis
Summe				

Mietkonditionen:

Monatliche (Gesamt-) Mietrate	
Vertragsbeginn	
Vertragslaufzeit	

Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Anfang eines jeden Kalendermonats.

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Es gelten die anliegenden Allgemeinen Mietbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Webinstore AG (**Für AGB, hier klicken!**), soweit nicht ausdrücklich andere Inhalte / Regelungen vereinbart werden.

Mieter	Vermieterin Webinstore AG
«Ort», den	Berlin, den
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Mietbedingungen

1. Mietgegenstand

- 1.1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter den beschriebenen Mietgegenstand zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Vermieterin stellt dem Mieter oben aufgeführte Waren für Begutachtung und Teststellung zur Verfügung. Dazu gehören Kundenpräsentationen, Inhouse Messen, Kunden Demonstrationen oder eigene Nutzung. Der Mieter erhält von der Vermieterin das entgeltliche Recht, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu nutzen.
- 1.2. Dem Mieter ist bekannt, dass während der Vertragslaufzeit jederzeit ein Eigentümerwechsel des Mietgegenstandes erfolgen kann.

2. Service- und Instandhaltungsumfang

- 2.1. Die Vermieterin hält den Mietgegenstand zu den normalen Bürozeiten der Vermieterin betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung einschließlich Ersatzteile.
- 2.2. Nicht im Umfang enthalten ist bei einer Anbindung des Mietobjektes an eine beim Mieter bereits bestehende oder noch zu installierende EDV, die Installation, Umprogrammierung, Applikation und Aktualisierung der hierfür erforderlichen Software.
- 2.3. Der Mieter verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände nur vereinbarungsgemäß zu verwenden und insbesondere:
 - a) die Gegenstände gemäß den ihm zusammen mit den Objekten übergebenen Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln und verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen;
 - b) Änderungen an den Vertragsgegenständen nicht vorzunehmen;
 - c) die Vertragsgegenstände von Rechten Dritter freizuhalten;
 - d) zur ausschließlichen Verwendung der vom Vermieter empfohlenen und gelieferten Verbrauchsmaterialien;
- 2.4. Instandhaltungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge der Verwendung von nicht von der Vermieterin freigegebener Verbrauchsmaterialien und/oder durch Eingriffe von nicht von der Vermieterin Beauftragten notwendig werden, werden nach Aufwand berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach den Anweisungen der Betriebsanleitung der Vermieterin/Herstellers zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

3. Übernahme, Haftung des Mieters

- 3.1. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Lieferung sorgfältig – auch auf Vollständigkeit – zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen und Unvollständigkeit zu rügen.
- 3.2. Der Mieter kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.
- 3.3. Die weitere Untervermietung des Mietgegenstandes oder Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 3.4. Der Mieter bestätigt, dass er die Verantwortung für die Auswahl der Mietgegenstände trägt.
- 3.5. Falls Software zum Mietgegenstand gehört, wird der Mieter die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwarelizenzgebers akzeptieren und beachten.
- 3.6. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Mieter gemieteten Produkte geeignet sind, den vom Mieter damit gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen.

4. Haftung der Vermieterin, Instandhaltung durch die Lieferfirma

- 4.1. Die Vermieterin erbringt bis auf weiteres, die dem Mieter nach dem Mietvertrag geschuldeten Instandhaltungsleistungen. Die Vermieterin ist berechtigt, diese Leistungen auch durch andere geeignete Dritte durchführen zu lassen. Dabei hat sie dafür zu sorgen, dass dem Mieter keine Nachteile entstehen.
- 4.2. Bei Mängeln des Mietgegenstandes stehen dem Mieter Ansprüche nur dann zu, wenn er den Mangel der Vermieterin mitgeteilt hat und es dieser nicht gelingt, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen. In diesem Fall ist die Vermieterin schriftlich zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Ein Recht des Mieters zur Minderung/Einbehalt der Miete oder zur Kündigung des Vertrages entsteht erst, wenn es der Vermieterin ebenfalls nicht gelingt, innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Anzeige der Vertragsstörung den Mangel zu beheben. Die Mängelbeseitigung kann durch die Stellung eines geeigneten Ersatzgerätes erfolgen.
- 4.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei Verschulden der Vermieterin oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, soweit dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 4.4. Für eventuellen Datenverlust bzw. Datenwiederherstellung oder Schäden am EDV-System haftet die Vermieterin oder die Lieferfirma in keiner Weise.

5. Zahlung, Verzug des Mieters

- 5.1. Rechnungen sind per SEPA-Firmenlastschriftverfahren (Single Euro Payments Area) zahlbar und sofort fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde wird der Mieter der Vermieterin ein entsprechendes SEPA-Lastschrift-Mandat im Original zukommen lassen.
- 5.2. Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, schuldet er ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem Basiszinssatz, sofern nicht die Vermieterin einen höheren Schaden nachweist. Außerdem berechnet die Vermieterin folgende Gebühren:
- 5.3. Mahnung € 10,-, weitere Zahlungsaufforderung € 20,-. Im Falle eines Scheckprotestes oder einer nicht eingelösten Lastschrift ist die Vermieterin zudem berechtigt, die ihr entstehenden fremden Kosten und jeweils eine Bearbeitungsgebühr von € 15,- zu berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis, dass ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist, vorbehalten. Weitere gesetzliche Rechte der Vermieterin bleiben unberührt.

6. Kündigungsrecht

- 6.1. Eine ordentliche Kündigung dieses Mietvertrages innerhalb der fest vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet mit Ablauf der Mietzeit.
- 6.2. Eine außerordentliche Kündigung dieses Mietvertrages durch den Mieter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Bei einer solchen Kündigung kommt Ziff.6 Abs. 4 zum Tragen.
- 6.3. Die Vermieterin ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn der Mieter mit zwei Mietraten in Verzug gerät, der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsraten entspricht in Verzug gerät, der Mieter nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug mit der Entrichtung zweier Mietraten gerät, der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß behandelt, wenn nach Vertragsabschluss der Vermieterin Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich vermindert .
- 6.4. Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Vermieterin werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Monatsmieten zuzüglich etwaiger sonstiger Kosten, unter Abzug ersparter Kosten der Vermieterin, angemessen abgezinst, zur Zahlung sofort fällig.
- 6.5. Der Mieter ist für die Löschung seiner Daten selbst verantwortlich.

7. Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

- 7.1. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand der Vermieterin in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand bei Anlieferung unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes entspricht.
- 7.2. Nach Vertragsbeendigung hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr den Mietgegenstand unverzüglich an den von der Vermieterin bestimmten Ort in Deutschland, andernfalls an den Sitz der Vermieterin, transportversichert zurückzuliefern. Soweit der Mietgegenstand nicht mehr verwertbar ist, hat der Mieter die Kosten der Vernichtung zu tragen.
- 7.3. Verzögert sich die Rücklieferung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, kann die Vermieterin für die Dauer der Verzögerungen als Mindestentschädigung die vereinbarten Mietraten zumindest anteilig weiter verlangen.
- 7.4. Stellt die Vermieterin Mängel am Mietgegenstand fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.
- 7.5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Vertragsbeendigung trotz entsprechender Aufforderung nicht zurück, so kann die Vermieterin für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Monatsmiete unter Einschluss der monatlichen Mindestabnahme verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Datenschutz, Einwilligung zur Datenverarbeitung/-übermittlung

Die Vermieterin ist berechtigt, die im Rahmen des Mietverhältnisses oder im Zusammenhang mit diesem erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, gemäß den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu erheben und an Dritte zu übermitteln. Daten des Mieters werden gemäß § 33 BDSG gespeichert.

9. Abtretung und Übertragung

Die Vermieterin kann Rechte aus dem Mietvertrag an Dritte abtreten oder den Vertrag insgesamt mit allen Rechten und Pflichten auf die Dritte übertragen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen der Vermieterin ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin, vor Vertragsannahme Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse einzuholen. Auf Verlangen der Vermieterin ist der Mieter verpflichtet, Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen.
- 11.2. Der Mieter verpflichtet sich, relevante Änderungen, etwa bzgl. der Adresse(n) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung einer Adressänderung, so gilt die zuletzt benannte Adresse als Zustelladresse für Erklärungen.
- 11.3. Diese Mietbedingungen beinhalten alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Sie ersetzen vorausgegangene Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abänderung der Schriftform.
- 11.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.
- 11.6. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung in Einzelfällen werden keine Rechte und Pflichten im Übrigen begründet.
- 11.7. Sollte es sich bei dem Mieter um eine Personenmehrheit handeln (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder eine Mitverpflichtung Dritter gegeben sein, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

Stand: August 2016